Beiblatt
zum Schreiben der Stadt Bayreuth
betreffend der Verwarnung nach dem Punktesystem

Sie wurden durch die Stadt Bayreuth im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 StVG (Straßenverkehrsgesetz) verwarnt, da Sie wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstießen. Im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg sind derzeit nicht mehr als 13 Punkte auf Ihren Namen eingetragen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 StVG können Fahrerlaubnisinhaber **vor Erreichen von 14 Punkten freiwillig** an einem **Aufbauseminar** teilnehmen und dadurch Punkte reduzieren, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- **Abzug von 4 Punkten,**
  wenn zum Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung **nicht mehr als 8 Punkte** im Verkehrszentralregister eingetragen sind;
- **Abzug von 2 Punkten,**
  wenn zum Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung **nicht mehr als 13 Punkte** im Verkehrszentralregister eingetragen sind;
- wenn die **Teilnahmebescheinigung innerhalb von 3 Monaten** nach Beendigung des Seminars der **Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt wird;**
- wenn das **letzte Aufbauseminar länger als 5 Jahre zurückliegt;**
- **sollten Sie jedoch vor Ausstellung der Teilnahmebescheinigung des o.a. Aufbauseminars weitere eintragungspflichtige Delikte begangen und dadurch bereits 14 oder mehr Punkte erreicht haben (entscheidend ist hierbei der Tattag und nicht die Rechtskraft oder das Datum der Eintragung im Verkehrszentralregister), ist ein Punkteabzug nicht mehr möglich!**
- ein **Punkteabzug ist nur bis zum Erreichen von null Punkten** möglich; eine **Punktegutschrift kann nicht erfolgen!**

Das Aufbauseminar hat die Aufgabe, dem Fahrerlaubnisinhaber der verkehrsauffällig wurde, eine Verbesserung der verkehrsspezifischen Wahrnehmung, eine Verminderung der Risikobereitschaft, Korrektur von Fehleinschätzungen, fahrphysikalischer, technischer und verkehrsrechtlicher Sachverhalte und Betonung einer rücksichtsvollen Einstellung zum Verkehr zu vermitteln bzw. diese Ziele zu erreichen. Die Teilnehmer an Aufbauseminaren sollen somit durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlasst werden, eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten (§ 42, § 35 Abs. 2 FeV – Fahrerlaubnis-Verordnung).

Das Aufbauseminar umfasst insgesamt 4 Sitzungen von jeweils 135 Min. Dauer in einem Zeitraum von nicht mehr als 4 Wochen. Zwischen der 1. und 2. Sitzung wird eine Fahrprobe durchgeführt, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. Nach Beendigung des Aufbauseminars erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung, die Sie der **Verwaltungsbehörde vorzulegen** haben.

Das **Aufbauseminar** darf nur von Fahrlehrern **durchgeführt** werden, die **Inhaber** einer **Aufbauseminarerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz** sind. Die Aufbauseminarerlaubnisse werden hierzu von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde ausgegeben.

Wegen der Teilnahme an einem Aufbauseminar wenden Sie sich bitte umgehend an die Koordinierungsstelle aller berechtigten und zugelassenen Fahrlehrer der Stadt und des Landkreises Bayreuth. **Ihr Ansprechpartner ist hierbei Herr Ingo Jeray.**

Erreichbarkeit von Herrn Jeray:

Tel.: 09201 / 12 56 **Fax: 09201 / 79 4 12**

Herr Jeray wird Ihnen weitere Einzelheiten hinsichtlich der Fahrschulen, die innerhalb der Ihnen gesetzten Frist ein Aufbauseminar durchführen, mitteilen. **Bei nicht fristgerechter Teilnahme** müssen Sie ansonsten mit dem **Entzug der Fahrerlaubnis** rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufbauseminar auch bei jeder anderen im Bundesgebiet erlaubnisberechtigten Fahrschule absolviert werden kann.

Ihre Fahrerlaubnisbehörde